

## Stellungnahme zum Wind-an-Land-Gesetz / Ich unterliege nicht der Registrierungspflicht im Lobbyregister

12.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich darauf verweisen, dass meine Person nicht der Registrierungspflicht im Lobbyregister unterliegt, da meine Stellungnahme<sup>1</sup> als „**Formulierung persönlicher Interessen durch eine natürliche Person: § 2 Absatz 2 Nummer 1 i. V. m. § 2 Absatz 3 Nummer 7 LobbyRG [BT und BReg]**“ zu werten ist.

Hiermit möchte ich folgende Stellungnahme abgeben bzw. Fragen formulieren und beziehe mich dabei auf nachstehende Zitate aus dem Entwurf einer Formulierungshilfe der Bundesregierung / Für die Fraktionen der SPD, von Bündnis 90/Die Grünen und der FDP / Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land / (Wind-an-Land-Gesetz – WaLG):

- Zunächst bestehen zumindest zwei generelle Probleme:
  - a) Dass einer volatilen Form der Stromerzeugung eine absolute Sonderrolle eingeräumt wird, ohne essentielle Frage, wie deren Speicherung geklärt zu haben. Auch die Verdoppelung oder Verdreifachung der Windenergieanlagen (WEA), löst das Problem der Sicherung einer kontinuierlichen Stromversorgung in keiner Weise.
  - b) Völlig außer Acht gelassen wird die Problematik, dass bei einer weiteren Verdichtung von Windkraftanlagen durch die Bildung von Wirbelschleppen diese WEA immer ineffizienter werden.
- Seite 1: „Für den Ausbau der Windenergie an Land ist dem Mangel verfügbarer Fläche Abhilfe zu schaffen. Zur Erreichung der EEG-Ausbauziele müssen zwei Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land ausgewiesen werden.“  
Auf welcher Wissenschaftlichen Grundlage basiert das Zwei-Prozent-Ziel? Könnten es nicht auch ein Prozent oder drei Prozent sein?
- Seite 1: „Es bedarf daher dringend einer Beschleunigung der Planungsverfahren. Derzeit dauert die Ausweisung von Windenergiegebieten je nach Komplexität 5 bis 10 Jahre. Mangels klarer gesetzlicher Mengenvorgaben hat die Rechtsprechung eine aufwendige Planungsmethodik entwickelt.“  
Kann die lange Bearbeitungsdauer daran liegen, dass nicht genügend Personal für die Bearbeitung in den zuständigen Planungsstellen und Verwaltungsgerichten zur Verfügung steht?  
Soll in die Unabhängigkeit der Justiz eingegriffen werden?
- Der Begriff „Umweltschutz“ kommt im vorliegenden Gesetzestext lediglich einmalig als Gesetzesziel vor. „Wald“ wird überhaupt nicht erwähnt. Das ist an sich schon bezeichnend, wenn man die Umwelt schützen will, sollte man den Wald „per se“ vor Industrieanlagen schützen.

---

<sup>1</sup> **Quelle:** <https://www.lobbyregister.bundestag.de/informationen-und-hilfe/handbuch> (Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung UAL ID / ID 5 / Handbuch für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter zur Eintragung in das Lobbyregister / Stand: 1. Januar 2022 / (Version 1.0) Seite 15 ff.

- Seite 10 / BauGB/Neufassung § 249: „Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen.“

Auch hier stellt sich wieder die Frage, auf welcher Grundlage dieser Wert basiert. Bestimmt nicht auf wissenschaftlichen Untersuchungen zur Gesundheitsgefährdung durch Infraschall oder doch zumindest auf der 10H-Regelung.

- Seite 16: „Mit Eintritt der Stichtage werden darüber hinaus Rechtsfolgen an das Verfehlen der jeweiligen Flächenbeitragswerte geknüpft. Werden die Ziele verfehlt, sind Windenergieanlagen im gesamten Planungsraum als privilegierte Vorhaben im Außenbereich genehmigungsfähig. Gegebenenfalls bestehende landesgesetzliche Mindestabstandsregelungen werden im Falle der Zielverfehlung unanwendbar und auch Festlegungen in Raumordnungsplänen oder Darstellungen in Flächennutzungsplänen können Windenergieanlagen fortan nicht mehr entgegengehalten werden.“

Mit der Umsetzung dieser Regelung wird dem unkontrollierten Wildwuchs von WEA Tür und Tor geöffnet und komplett rechtsfreie Zonen geschaffen.

- Seite 16 „III. Alternativen Keine.“

Hier wird völlig ohne Diskussion eine Behauptung in den Raum gestellt, die absolut haltlos ist. Mit keinem Wort wird auf wirklich alternative Energien eingegangen. Erwähnt seien hier lediglich Kernfusion sowie neue Kernkraft-Technologien, s. dazu z. B.:

<https://futurezone.at/science/wissenschaftlern-gelingt-durchbruch-bei-kernfusion-iter-jet-bbc/401900215> oder

<https://www.kkg.ch/de/i/kernfusion-content---1--1459.html>

<https://www.deutschlandfunk.de/neue-kernkraft-technologie-revolutionaere-reaktor-konzepte-100.html>

<https://www.stern.de/digital/technik/sicher--klein-und-billig---china-baut-den-ersten-thorium-reaktor--30632008.html>

<https://www.deutschlandfunk.de/dual-fluid-reaktor-mit-fluessigbrennstoff-im-reaktor-soll-100.html>

- Seite 18: „Das Windenergie-an-Land-Gesetz steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien für nachhaltige Entwicklung Nummer 3 „Natürliche Lebensgrundlage erhalten“... im Einklang“

Es bedarf schon einer ziemlichen Portion Phantasie, die Vernichtung von Landschaften und Wäldern, Natur- und Landschaftsschutzgebieten für Industrieanlagen als nachhaltig zu definieren.

Ich bitte daher dringend darum, den vorliegenden Gesetzentwurf zu überdenken und unbedingt zu verwerfen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Hänig

